

Im Haushaltsjahr 2014 konnten verschiedene, im Haushaltsplan abgebildete Investitionsmaßnahmen bzw. im Ergebnisplan vorgesehene Aufwendungen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden, so dass die noch verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zur Fortführung der Investitionen sowie zur Begleichung von Aufwendungen des Ergebnisplans im Jahr 2015 bereitgestellt werden müssen.

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben gem. § 22 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Die Verfügbarkeit muss im Rahmen der Ermächtigungsübertragung hergestellt und ebenfalls förmlich erklärt werden.

Durch die Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Damit wird sowohl das Ergebnis als auch der Cash flow des folgenden Jahres belastet.

Die Ermächtigungsübertragungen betragen
-für den Ergebnisplan 452.598,19 €
-für die Investitionen 4.641.783,10 €

Über die übertragenen Ermächtigungen ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen zur Kenntnis zu geben (§ 25 Abs. 4 S. 1 GemHVO). Diese ist als Anlage beigefügt.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden bisher an Investitionsausgaben rd. 1.950.000 € gebucht, veranschlagt waren rd. 5.820.000 €

Alle in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen entsprechen den Voraussetzungen der Dienstanweisung vom 13. November 2013; entweder handelt es sich um Fördermaßnahmen oder es sind bereits Beauftragungen erfolgt.

Seitens der Verwaltung wird es für notwendig erachtet, über die Kriterien der Beauftragung oder Fördermaßnahmen hinaus die Übertragbarkeit weiter einzuschränken, um die Finanzierbarkeit der Ausgaben sicherzustellen. Daher sollen künftig für den investiven Bereich nur noch Ermächtigungen in einer Summe von insgesamt 20% des beplanten Betrages für Investitionen übertragen werden. Über diesen Rahmen hinausgehende Beträge für Maßnahmen sind dann neu zu veranschlagen.

Bei der Neuregelung handelt es sich um eine örtliche Vorschrift nach § 31 GemHVO, die dem Rat zur Kenntnis zu geben ist. Die Neuregelung ist als Anlage beigefügt.